

## INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT AUGUST 2019

### **1. Firmenwagen: Kosten für Garage mindern den geldwerten Vorteil. Voraussetzung: Arbeitgeber verpflichtet Arbeitnehmer das Fahrzeug in der Garage unterzustellen**

Bekommen Arbeitnehmer einen Firmenwagen überlassen, den sie auch privat nutzen dürfen, so führt dies bekanntlich zu einem geldwerten Vorteil, der der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterliegt. Liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, erfolgt die Bewertung nach der sog. 1%-Methode.

Fahrzeugkosten, die der Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung selbst tragen muss (z.B. Tanken), mindern den geldwerten Vorteil. Dies wird auch seitens der Finanzverwaltung akzeptiert.

Interessant ist diese Rechtslage insbesondere für Arbeitnehmer mit Firmenwagen, die diesen zuhause in der Garage abstellen. Die Kosten für die Garage (z.B. Miete bzw. Abschreibung) können hier auch den geldwerten Vorteil mindern.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer zum Unterstellen des Fahrzeugs in der Garage durch eine arbeitsvertragliche Klausel verpflichtet ist. Auf diese entscheidende Voraussetzung hat auch das Finanzgericht Münster in einem kürzlich veröffentlichten Urteil noch einmal hingewiesen.

### **2. Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar**

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung dürfen die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings greift hier ein jährlicher Höchstbetrag in Höhe von 1.000 €

Nach Ansicht der Finanzverwaltung zählen die Kosten für die Einrichtungsgegenstände und Hausrat bei der Ermittlung der Kosten für die Zweitwohnung mit. Sie unterliegen also dem Höchstbetrag (1.000 €).

Der Bundesfinanzhof urteilte kürzlich anders und zugunsten der Steuerpflichtigen. Unter den Höchstbetrag fallen seiner Ansicht nach Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen (soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können).

Dies umfasst:

- Bruttokaltmiete bzw. AfA
- Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen.
- Warme und kalte Betriebskosten einschließlich der Stromkosten

Nicht zu den begrenzten Kosten gehören dagegen Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat. Die Kosten, die hierfür entstehen, sind also neben dem 1.000 €-Höchstbetrag als Werbungskosten abzuziehen.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.